



ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“

Umsetzung eines Modells zur Inanspruchnahme von Haushaltsna- hen Dienstleistungen (HDL-Modell)

Stand: Februar 2018

Das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Dieses ESF-Programm wird in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ umgesetzt.

1. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des HDL-Modells

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ (PWE) soll ein Modell für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (HDL) als weiterer Programmbaustein modellhaft eingeführt werden. Dabei sollen den Projektteilnehmer/innen wöchentlich bis zu vier Stunden an HDL zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, den Teilnehmer/innen eine praktische Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit der besonderen zeitlichen und organisatorischen Herausforderungen bei der Wiederaufnahme einer vollzeitnahen Beschäftigung zu bieten und somit das Gesamtprojektziel des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ direkt zu fördern. Sekundär soll außerdem die Akzeptanz der Inanspruchnahme von HDL gefördert und die Wertigkeit der Arbeit in diesem Beschäftigungssektor gesteigert werden. In Belgien gibt es bereits landesweit staatlich geförderte Gutscheine für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Die Agentur für Arbeit erprobt derzeit ein ähnliches Modell in zwei baden-württembergischen Agenturbezirken (Heilbronn und Aalen). Im Rahmen des nach § 135 SGB III „Erprobung innovativer Ansätze“ geförderten Modellprogramms werden Zuschüsse in Form von Gutscheinen zur Inanspruchnahme zeitlich entlastender Dienstleistungen im Privathaushalt an Arbeitnehmerinnen und Arbeitsuchende mit dem Ziel der Förderung der Erwerbsbeteiligung gezahlt.

Die genaue Eingrenzung des förderfähigen Personenkreises erfolgt dabei gemäß den gesetzlichen Regelungen des SGB III; dieser ist nach § 135 SGB III definiert als:

- Berechtigte nach SGB III sind Ausbildungs- und Arbeitssuchende (§ 15), insbesondere Arbeitslose (§ 16), sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (§ 17) und Berufsrückkehrende (§ 20).
- Der Personenkreis der Geringqualifizierten im Kontext WeGebAU nach § 81 SGB III wird den von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen (§17) zugeordnet (hohes Risiko Arbeitsplatzverlust aufgrund fehlender Qualifikation,...)
- Personen, die beispielsweise durch eine Arbeitsaufnahme ihre Hilfebedürftigkeit beenden, können durch Leistungen nach dem SGB III gefördert werden.
- Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker) können ebenfalls Eingliederungsleistungen nach SGB III erhalten.

Als Zielgruppe werden demnach in dem Modellprogramm definiert:

- Wiedereinsteigende, Arbeitslose oder Arbeitssuchende mit Familienaufgaben (Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger), die anstatt der üblichen 15 bis 20 Wochenstunden eine Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden aufnehmen
- Berufstätige, die wegen Familienaufgaben ihre Arbeitszeit ohne Förderung auf unter 25 Stunden reduzieren bzw. ihre Berufstätigkeit aufgeben müssten.

- Berufstätige, die wegen Familienaufgaben in Teilzeit arbeiten und nun ihre Arbeitszeit auf mindestens 30 Stunden erhöhen möchten.

Es ist keine weitere Begleitung oder Beratung der Teilnehmenden vorgesehen. Damit unterscheidet sich die Zielgruppe und die Herangehensweise in Heilbronn und Aalen grundlegend von dem angestrebten Modell für das ESF-Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“. Die Teilnehmerinnen des ESF-Programms und Kernzielgruppe von PWE sind überwiegend Frauen aus der sog. Stillen Reserve, die nicht bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind. Wiedereinsteigerinnen scheitern häufig an der Doppelbelastung von beruflichen und privaten Pflichten. Damit der Wiedereinstieg substanziell und nachhaltig für die eigene Existenz- und Alterssicherung gelingt und kein „Ausstieg“ aus dem Wiedereinstieg erfolgt, sind intensives begleitendes Coaching und Beratung der Wiedereinsteigerinnen sowie eine zeitliche Entlastung im Wiedereinstiegsprozess erforderlich. Diese zeitliche Entlastung kann z.B. durch die Nutzung Haushaltsnaher Dienstleistungen erfolgen. Die Erprobung eines Gutscheinmodells innerhalb des Programms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ ist daher besonders geeignet und sinnvoll. Von einer Erprobung im Rahmen von PWE kann ein deutlich größerer Personenkreis profitieren: neben den Nicht-Leistungsbezieher/innen (Stille Reserve) können auch Teilnehmer/innen sowohl aus dem Rechtskreis des SGB III als auch aus dem Rechtskreis des SGB II profitieren.

Darüber hinaus bietet sich das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ in besonderer Weise zur Erprobung des HDL-Modells an, da einige Projektträger den optionalen Baustein „Perspektiven in Personen- und Haushaltsnahen Dienstleistungen“ als Qualifizierungsmaßnahme für Wiedereinsteiger/innen durchführen. Insofern würde sich ein besonderer Kreislauf ergeben und schließen, indem einige Wiedereinsteiger/innen sich zur Fachkraft in diesem Bereich qualifizieren und andere Wiedereinsteiger/innen eben diese fachkundig durchgeführte Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Der Baustein soll als Modellversuch an zunächst einem, bereits bestehendem PWE-Standort in Niedersachsen erprobt werden. Die Dienstleistung würde dabei anteilig, entsprechend des Interventionssatzes aus ESF-Mitteln und mittels einer Kofinanzierung aus Drittmitteln (Eigengeld der Teilnehmer/innen) finanziert werden.

2. Beschreibung des HDL-Modells

Die Teilnahme an dem zusätzlichen Programmbaustein HDL-Modell soll den Teilnehmer/innen ermöglichen, bis zu vier Stunden Haushaltsnahe Dienstleistungen pro Woche in Anspruch nehmen zu können. Der Projektträger berät die Teilnehmer/innen dahingehend, ob eine Teilnahme am HDL-Modell sinnvoll für die einzelne Projektteilnehmer/in ist und prüft, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen. Ist das Ergebnis positiv, kann der/die Teilnehmer/in ein Dienstleistungsunternehmen für HDL seiner/ihrer Wahl aussuchen,

welches die Dienstleistung erbringen soll. Das Dienstleistungsunternehmen soll dabei bestimmte (Qualitäts)-Kriterien erfüllen. Daher unterstützt der Projektträger den/die Teilnehmer/in bei der Auswahl und prüft, ob die Qualitätsvoraussetzungen bei dem Dienstleistungsunternehmen erfüllt sind. Ist auch hier das Ergebnis positiv, so kann der/die Teilnehmer/in den Vertrag mit dem Dienstleistungsunternehmen schließen, die Leistung im gewährten Umfang in Anspruch nehmen und anschließend mit dem Projektträger abrechnen. Dieser erstattet den Anteil des Zuschusses an den/die Teilnehmer/in und verbucht den Eigenanteil des/der Teilnehmer/in als Kofinanzierung ohne Geldfluss. Die Differenz aus Kosten der Gesamtleistung und Eigenanteil wird durch ESF-Mittel finanziert. Dabei soll die Höhe des Zuschusses pro Stunde HDL bei max. 10 Euro liegen und dabei nicht mehr als 50 Prozent der Kosten pro Stunde HDL betragen (relevant bei einem Stundensatz unter 20 Euro) , um keinen Anreiz zu bieten, möglichst preisgünstige Anbieter zu wählen und damit den Wettbewerb zu verzerren. Allerdings ergibt sich unter der Bedingung eines gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohns sowie der Anforderung an die Dienstleistungsunternehmen, überwiegend sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unterhalten, zwangsläufig ein Gesamtstundenpreis von 18 Euro und mehr, wenn Overhead-Kosten, Umlagen und Umsatzsteuer eingerechnet werden.

Die Höhe des Eigenanteils der Teilnehmenden sollte 13 Euro pro Stunde nicht übersteigen (ggf. sind hier im Rahmen der konkreten Ermittlung des Stundensatzes HDL Anpassungen notwendig). Der Eigenanteil ist jedoch abhängig von den Kosten der Gesamtleistung, abzüglich des Zuschusses bis max. 10 Euro bei einem Stundensatz ab 20 Euro bzw. 50 % der Kosten pro Stunden bei einem Stundensatz unter 20 Euro.

3. Zielsetzung des HDL-Modells

Der Marktpreis für eine Stunde HDL in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei einem Dienstleistungsunternehmen liegt unter Berücksichtigung des Mindestlohns üblicherweise, je nach Region, zwischen 18 und 23 Euro. Der überwiegende Teil der Privathaushalte finanziert HDL jedoch bisher mit maximal 10 bis 15 Euro und ermöglicht damit die Erbringung einer solchen Dienstleistung lediglich auf dem Niveau eines Minijobs oder in „Schwarzarbeit“. An dieser Stelle greift das HDL-Modell mit dem Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Euro je Stunde ein. Der an den Privathaushalt ausgegebene Finanzierungsausgleich schafft einen Anreiz, HDL als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem Dienstleistungsunternehmen einzukaufen. Ein solcher modellhaft zu erprobender Baustein im ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ ist daher besonders geeignet, die Akzeptanz und Förderung der Inanspruchnahme von HDL u.a. als Unterstützung im Wiedereinstiegsprozess und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben inkl. Pflege zu steigern. Das HDL-Modell bildet damit einen direkten Zusammenhang mit

den Zielen des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“. Darüber hinaus spricht für die Umsetzung des HDL-Modells im ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“, dass

- (1) Wiedereinsteiger/innen mit Familienaufgaben als eine der vorrangigen Nutzergruppen für HDL identifiziert wurden. Diese bilden die Kernzielgruppe des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“.
- (2) Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ wird bereits ein Projektbaustein „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ umgesetzt. Dabei werden von den Projektträgern
 - a. Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich Personen- und Haushaltsnahe Dienstleistungen aufgezeigt und das Image dieser Beschäftigungen aufgewertet,
 - b. eigene Qualifizierungen in diesem Bereich angeboten oder vorhandene Angebote anderer Bildungsträger genutzt,
 - c. junge Frauen ohne Berufsausbildung in der Familienphase gezielt angesprochen, um Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten im Beschäftigungsfeld HDL vor Ort aufgezeigt zu bekommen.

Der zusätzliche Projektbaustein eines HDL-Modells erleichtert den gut qualifizierten Wiedereinsteiger/innen (i.d.R. die sogenannte „Stille Reserve“) den Zugang zur Inanspruchnahme von HDL und schließt somit den Kreislauf, indem der Baustein an die unter c) genannten Teilnehmer/innen, die die HDL-Qualifizierung erwerben, anknüpft. HDL öffnet sich somit für eine breitere Gruppe von Teilnehmenden.

4. Teilnahmeberechtigung am HDL-Modell

Wer Teilnehmer/in im ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ ist bzw. im Rahmen der Programmumsetzung in der ESF-Förderperiode 2014-2020 war, erfüllt bereits die Grundvoraussetzung, um am HDL-Modell teilnehmen zu können.

Darüber hinaus muss eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- (1) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist bereits in einer vollzeitnahen Beschäftigung und befindet sich oder gerät in eine Pflegesituation, ohne dass Regelleistungen den Bedarf abfangen oder
- (2) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer befindet sich in der Anfangsphase des Wiedereinstiegs in Form einer vollzeitnahen Beschäftigung oder
- (3) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durchläuft eine vollzeitnahe Qualifizierung.

Ob die Teilnahmeberechtigung und damit die Voraussetzung zur Teilnahme vorliegen, ist vom Projektträger zu prüfen und mittels eines Formulars, welches durch das BAFzA zur Ver-

fügung gestellt wird, beim Mittelabruf gegenüber dem BAFzA nachzuweisen. Würde ein Projektaustritt im Zuge der Aufnahme einer vollzeitnahen Beschäftigung erfolgen, so kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin nahtlos in den Baustein HDL-Modell übergehen. Ein alleiniger Eintritt in den Baustein HDL-Modell, ohne zuvor Teilnehmer/in im Projekt PWE gewesen zu sein, ist nicht möglich. Es können jedoch auch Teilnehmer/innen, welche bereits ausgetreten sind, wieder in diesen Baustein aufgenommen werden, vorausgesetzt sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen.

5. Welche HDL-Leistungen werden als förderfähig anerkannt?

Im Rahmen der förderfähigen Leistung können sämtliche Haushaltsarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Haushaltsführung der berechtigten Teilnehmer/innen stehen, abgerechnet werden. Die Anerkennung von HDL orientiert sich dabei an der Definition Haushaltsnaher Dienstleistungen gemäß der Machbarkeitsstudie „Haushaltsnahe Dienstleistungen für Wiedereinsteigerinnen“ des BMFSFJ aus dem Jahr 2011. Der Begriff Haushaltsnahe Dienstleistungen umfasst im Sinne dieser Definition alle Tätigkeiten, die

- gewöhnlich von den Haushaltsmitgliedern ohne vertiefte Spezialkenntnisse erbracht werden können,
- Entlastung im familiären Alltag des Privathaushaltes schaffen und
- von Außenstehenden gegen Entgelt im und für den privaten Haushalt erbracht werden.

Dazu zählen

- hauswirtschaftliche Arbeiten wie Wohnungsreinigung, Wäschepflege und Gartenarbeiten, aber auch kleinere Instandhaltungs- und Reparaturtätigkeiten sowie
- personenbezogene Tätigkeiten wie die Betreuung und Versorgung von Kindern oder die alltägliche Unterstützung von Pflegebedürftigen.

Nicht eingeschlossen sind demnach pädagogische und medizinische Leistungen sowie spezialisierte Handwerkerleistungen.

6. Anforderungen an die Dienstleistungsunternehmen

Um die Ziele, welche das HDL-Modell verfolgt, zu gewährleisten, soll das Dienstleistungsunternehmen, das von den Teilnehmern/innen im Rahmen des HDL-Modells in Anspruch genommen werden kann, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese sind:

- a) das Unternehmen soll seine Mitarbeitenden überwiegend (d.h. mehr als 50 Prozent der Mitarbeitenden) sozialversicherungspflichtig beschäftigen ,
- b) alle Mitarbeitenden des Unternehmens sollen auf der Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrages tätig sein, welcher insbesondere Regelungen zur Arbeitszeit, ggfs. zur Anfahrtszeit zum Tätigkeitsort, zu Urlaub und Krankheit enthält,

- c) das Unternehmen soll möglichst sicherstellen, dass Mitarbeitende, die im Rahmen des HDL-Modells zum Einsatz kommen, ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind,
- d) das Unternehmen soll ein innerbetriebliches Qualitätsmanagement durchführen und regelmäßig Schulungen z.B. im Bereich Hygiene abhalten,
- e) für die Mitarbeitenden im Unternehmen sollen Regelungen und Versicherungen im Falle eines Schadensfalls bei den Endverbrauchern oder im Falle von Unfällen während der Arbeitszeit vorhanden sein.

Der Prozess, wie Teilnehmer/in und Dienstleistungsunternehmen zusammen kommen, ist folgender:

- (1) Der Projektträger prüft bei der/dem Teilnehmer/in die Teilnahmevoraussetzungen (siehe auch 4. Teilnahmeberechtigung am HDL-Modell sowie 7. Aufgaben des Projektträgers). Bei positiver Prüfung gibt der Projektträger dem/der Teilnehmer/in „grünes Licht“ für die Berechtigung, am Modell teilnehmen zu können.
- (2) Der/die Teilnehmer/in sucht sich daraufhin ein Dienstleistungsunternehmen und meldet das ausgewählte Unternehmen an den Projektträger. Es empfiehlt sich für den Projektträger, die Teilnehmenden im Prozess der Auswahl eines geeigneten Unternehmens zu begleiten und zu beraten.
- (3) Der Projektträger fordert darauf hin von dem Dienstleistungsunternehmen, sofern dieses Unternehmen bis dahin noch nicht am HDL-Modell teilgenommen hat, eine durch die Geschäftsführung unterschriebene Erklärung entsprechend einem zur Verfügung gestellten Muster, mit welcher bestätigt wird, dass die Qualitätskriterien gemäß a)-b) erfüllt sind. Das Dienstleistungsunternehmen gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Projektträger ab. Im Falle, dass das Dienstleistungsunternehmen diese Erklärung nicht unterschreibt, benachrichtigt der Projektträger den/die Teilnehmer/in, dass das Modell mit diesem Unternehmen nicht durchgeführt werden kann.
- (4) Bei positiver Bewertung gibt der Projektträger dem/der Teilnehmer/in „grünes Licht“ für einen Vertragsabschluss mit dem Dienstleistungsunternehmen. Die Erklärung wird beim Projektträger aufbewahrt. Auf Aufforderungen der prüfenden Instanzen muss die Erklärung vorgelegt werden.
- (5) Der/die Teilnehmer/in schließt den Vertrag mit dem Dienstleistungsunternehmen ab.

7. Aufgaben des Projektträgers

Damit ergeben sich für den Projektträger folgende Aufgaben:

- (1) Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich der Berechtigung der Teilnahme am HDL-Modell

- (2) Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Teilnehmenden
- (3) Beratung und Begleitung der Teilnehmenden bei der Auswahl eines geeigneten Dienstleistungsunternehmens
- (4) Einholen der Erklärung zum Vorliegen der Qualitätsvoraussetzungen beim Dienstleistungsunternehmen
- (5) Abrechnung der erbrachten Leistung mit den Teilnehmenden
- (6) Auszahlung des Rechnungsbetrags bei gleichzeitiger Einbehaltung des Eigenanteils
- (7) Abrechnung der Ausgabe und der Einnahme aus der Kofinanzierung mit dem BAFzA

8. Finanzieller Kreislauf des HDL-Modells

Der Ablauf der Abrechnung der HDL im geplanten Modell ist wie folgt vorgesehen:

- (1) Die Teilnehmenden rechnen die HDL auf der Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages direkt mit dem Dienstleistungsunternehmen ab.
- (2) Nach erfolgter Abrechnung des Gesamtbetrages der HDL (in dem jeweiligen, mit dem Dienstleistungsunternehmen vereinbarten Abrechnungsrhythmus) mit dem Dienstleistungsunternehmen, reichen der/die Teilnehmer/in die Rechnung zusammen mit einem geeigneten Nachweises des Zahlungsflusses beim durchführenden PWE-Projektträger ein.
- (3) Der PWE-Projektträger zahlt an den/die Teilnehmer/in den Zuschuss-Betrag, d.h. den Rechnungsbetrag abzüglich des von selbst zu leistenden Eigenanteils; dies bucht er im VORSYSTEM e2 als Ausgabe.
- (4) Gleichzeitig verbucht der PWE-Projektträger den Eigenanteil des/der Teilnehmer/in als Einnahme/Kofinanzierung ohne Geldfluss.
- (5) Beim BAFzA sind folgende Belege einzureichen:
 - a. Rechnung des Dienstleistungsunternehmens über die erfolgte HDL bei dem/der Teilnehmer/in (im Rahmen des Mittelabrufs),
 - b. Geeigneter Nachweis, dass der Gesamtrechnungsbetrag durch den/die Teilnehmer/in an das Dienstleistungsunternehmen gezahlt wurde (im Rahmen des Mittelabrufs),
 - c. Geeigneter Nachweis, dass der Zuschuss durch den Projektträger an den/die Teilnehmer/in gezahlt wurde (im Rahmen des Mittelabrufs),
 - d. einmalig pro Dienstleistungsunternehmen die Erklärung des Dienstleistungsunternehmens nach vorgegebenen Muster,
 - e. Formular, aus welchem sich ergibt, dass der Projektträger die Teilnahmeberechtigung am HDL-Modell Teilnehmenden geprüft hat nach vorgegebenem Muster.

- (6) Das BAFzA prüft die Belege im Rahmen des Mittelabrufs und erstattet, im Falle der Förderfähigkeit, den Zuschuss aus ESF-Mitteln an den Projektträger.

Grundsätzlich gilt, dass jede/r Teilnehmerebene im Umfang von bis zu vier Stunden wöchentlich über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten HDL bezuschusst bekommen kann. Die genaue Stundenanzahl und Dauer der Inanspruchnahme legt der Projektträger in Absprache mit dem/der jeweiligen Teilnehmer/in im Beratungsgespräch fest und dokumentiert das Ergebnis hinsichtlich Umfang und Dauer der Inanspruchnahme in einem Formular, welches an das BAFzA geht; der/die Teilnehmer/in erhält eine Kopie. Sowohl diese Festlegungen als auch die Auswahl des Dienstleistungsunternehmens auf der Basis von Qualitätsmerkmalen, die mittels einer trägereigenen Checkliste zu dokumentieren sind, sind im Vorfeld beim BAFzA einzureichen und durch dieses zu genehmigen. Erst dann kann mit der Inanspruchnahme der HDL-Leistung begonnen werden.

Die ESF-Beteiligung erfolgt in Höhe von bis zu 10 Euro bei einem Stundensatz ab 20 Euro. Sofern der Stundensatz unter 20 Euro liegt sind max. 50 Prozent der Kosten pro Stunde HDL förderfähig. Der Eigenanteil der Teilnehmerebene sollte 13 Euro nicht übersteigen. Für eine erste Kalkulation wird davon ausgegangen, dass

- an einem Projektstandort
- 70 Personen Haushaltsnahe Dienstleistungen (Schätzung aus einer Bedarfsanalyse des Projektträgers Göttingen)
- in einer 1 Woche
- für max. 4 Stunden (Umfang)
- zu einem Preis von max. 23,00 Euro pro Stunde Haushaltsnahe Dienstleistung
- bei einer Selbstbeteiligung von 13,00 Euro pro Stunde Haushaltsnahe Dienstleistung = 10 Euro ESF-Beteiligung
- über einen Zeitraum von 6 Monaten (Dauer)

in Anspruch nehmen.

Daraus ergibt sich als Formel für die Berechnung der ESF-Mittel in diesem Beispiel (Stundensatz ab 20 Euro):

Anzahl Nutzer/innen im Projekt x Anzahl der Stunden pro Woche x Anzahl der Wochen pro Monat x ESF-Zuschuss i.H.v. bis zu 10 Euro pro HDL Stunde

Für 70 potentielle Nutzerinnen, bei der Annahme des ESF-Maximalzuschusses i.H.v. 10,00 Euro, ergeben sich somit in einem Monat bei Annahme der o.g. Parameter Kosten an ESF-Mitteln i.H.v. 11.200,00 Euro.

Über einen Zeitraum von 6 Monaten ergibt sich ein Mittelbedarf an ESF-Mitteln i.H.v. 67.200,00 Euro.

Da der Projektträger eine Ausgabe von 23 Euro (Zuschuss von bis zu 10 Euro + Ausgabe ohne Geldfluss von 13 Euro) mit jeweils 13 Euro (Kofinanzierung ohne Geldfluss) kofinan-

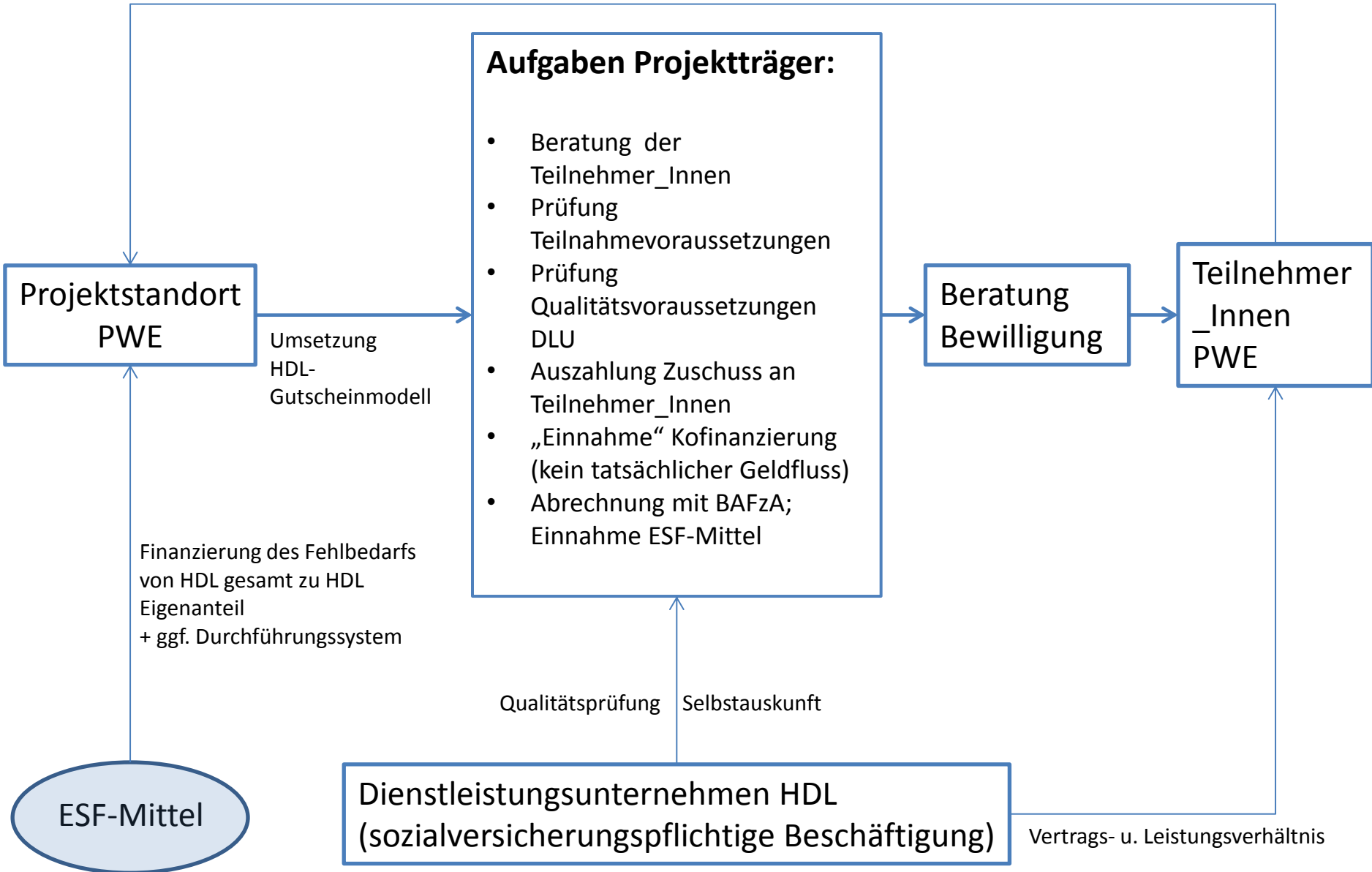
ziert und für den Zuschuss Einnahmen aus ESF-Mitteln i.H.v. bis zu 10 Euro erhält, ergibt sich durch einen günstigen Interventionsatz von 43,47 Prozent eine Möglichkeit, ggf. eine weiterführende Unterstützungsstruktur mit zu finanzieren.

9. Monitoring

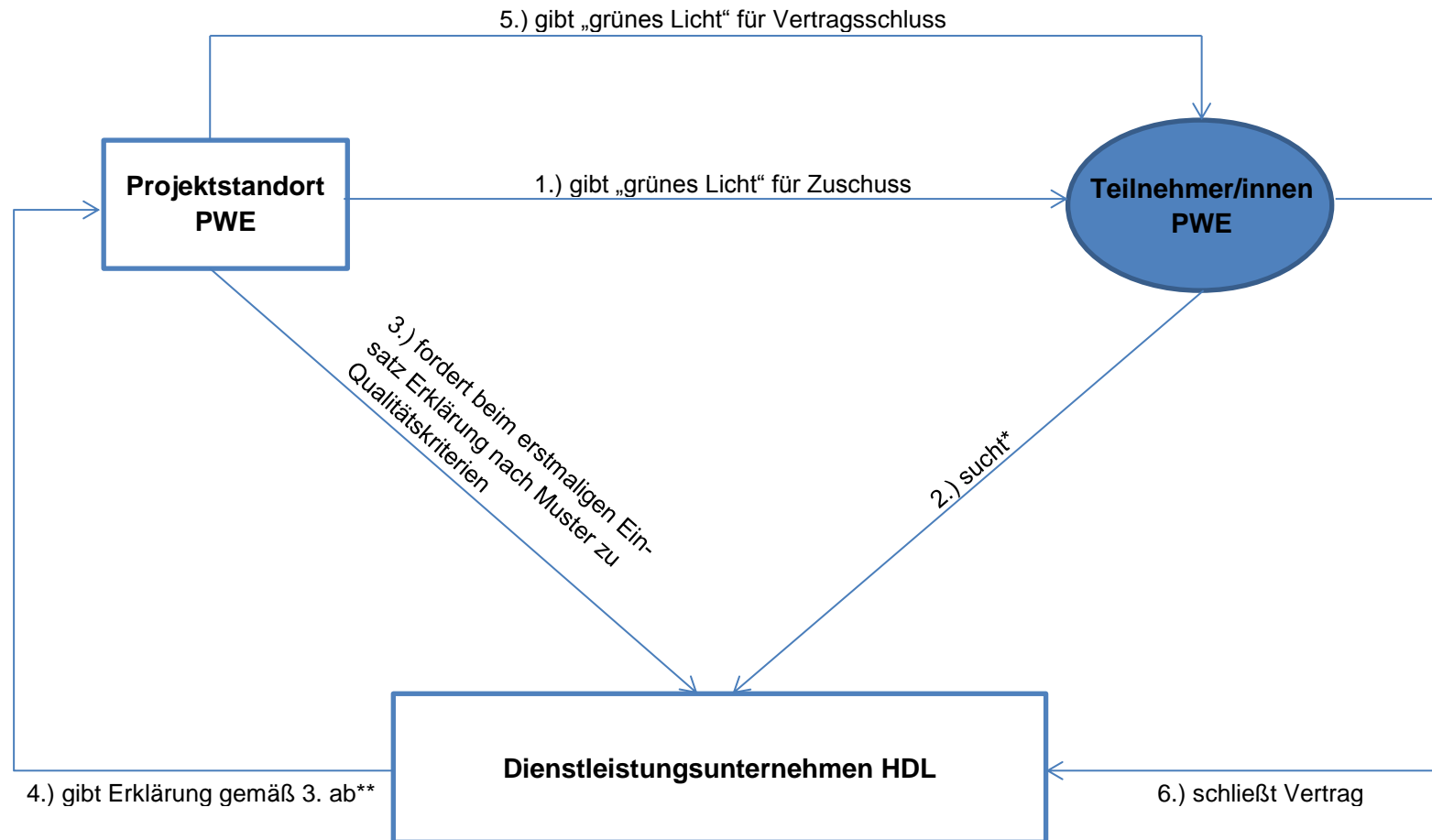
Der Modellversuch wird im Rahmen der Programmumsetzung fachlich-inhaltlich durch die Stiftung SPI – Sozialpädagogische Institut Berlin „Walter May“ und das verantwortliche Fachreferat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (412) sowie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als bewilligende Behörde eng begleitet. Der Modellversuch wird in das bestehende Monitoring im Rahmen der Berichtspflichten des ESF integriert.

Anlage 1: Schaubild HDL-Modell

Eigenanteil HDL = Kofinanzierung



Anlage 2: Schaubild Auswahl Unternehmen



* Der Projektträger kann die Teilnehmerin hierbei mit einer Liste an möglichen Unternehmen bereits aktiv unterstützen/beraten

** Im Falle, dass das Dienstleistungsunternehmen diese Erklärung nicht unterschreibt, benachrichtigt der Projektträger die Teilnehmerin, dass der Gutschein an diese Unternehmen nicht ausgereicht wird.